

Reglement zur Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen durch die Schweizerische Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP)

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Schweizerische Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP) unterstützt die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen und Kolloquien) im Bereich der Rechts- und Sozialphilosophie.

² Es können Beiträge von maximal CHF 3'000 beantragt werden.

Art. 2 Antragsberechtigte

Alle Mitglieder der SVRSP sind berechtigt, ein Gesuch einzureichen.

Art. 3 Eingabe der Gesuche

¹ Gesuche sind per 31. Januar oder 31. Juli mindestens vier Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Sie sind per E-Mail an info@svrsp.ch zu senden.

² Die Gesuche haben unter Nennung der beantragten Fördersumme folgende Angaben zu enthalten:

- Projektbeschreibung (max. 2 Seiten);
- Detailliertes Budget;
- Lebenslauf Projektleitung und -mitarbeitende (max. je 2 Seiten).

Art. 4 Beurteilung der Gesuche

¹ Der Vorstand der SVRSP spricht die Beiträge nach den folgenden Kriterien zu:

- Wissenschaftliche Qualität der Veranstaltung;
 - Klare inhaltliche Zielsetzung im Bereich der Rechts- und Sozialphilosophie;
 - Wissenschaftliche Bedeutung und Originalität;
 - Realistische Durchführbarkeit;
- Wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellenden;
- Potential für die Vernetzung und Sichtbarkeit der rechts- und sozialphilosophischen Forschung;
- Angemessene Berücksichtigung der Diversität bei den Teilnehmenden.

² Veranstaltungen, die den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, sind besonders unterstützungswürdig.

³ Die Gesuche können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der SVRSP berücksichtigt werden.

⁴ Der Vorstand teilt den Entscheid auf elektronischem Weg mit.

Art. 5 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

¹ Die Unterstützung durch die SVRSP ist im Veranstaltungsprogramm gebührend zu erwähnen.

² Bei Änderung oder Absage der Veranstaltung ist der Vorstand der SVRSP umgehend zu informieren.

³ Nach Beendigung sind der Geschäftsleitung der SVRSP innert zweier Monate ein kurzer Bericht zur Durchführung des Projekts und eine Schlussabrechnung inkl. Kopie der Belege einzureichen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Verabschiedung durch den Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP) am 1.12.2022 in Kraft.